

Cud

**Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim
über das Heilquellenschutzgebiet für den Süßwasserbrunnen der Solegewinnungsanlage
„Soli-Med“ in der Stadt Bad Windsheim (Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim)
vom 09.04.2009**

Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), in Verbindung mit Art. 40 und 75 des Bayer. Wassergesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.09.2007 (GVBl S. 969) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung des Süßwasserbrunnens (früher „Oberlandhausbrunnen“) der Solegewinnungsanlage „Soli-Med“ am Nordhang des Gräfrabens unterhalb des Oberlandhauses nordwestlich von Bad Windsheim wird in der Stadt Bad Windsheim, das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet (qualitativ und quantitativ) besteht in qualitativer Hinsicht aus

einem Fassungsbereich (Zone I),
einer engeren Schutzzonen (Zone II),
einer weiteren Schutzzone (Zone III)

und in quantitativer Hinsicht aus

einer inneren Schutzzone (Zone A)
einer äußeren Schutzzone (Zone B).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplänen (Anlage 1a: qualitativ, Anlage 1b: quantitativ) eingetragen. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzongrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Für die genaue Grenzziehung sind Lagepläne (Anlage 1a: qualitativ, Anlage 1b: quantitativ) im Maßstab 1 : 2.000 maßgebend, die im Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim und im Rathaus der Stadt Bad Windsheim niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich (Zone I) ist durch eine Umzäunung, die engere und weitere Schutzzone (Zone II und III) sowie die innere und äußere Schutzzone (Zone A und B) sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

Qualitative Schutzzone	im Fas- sungs- be- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	I	II	III
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1. Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten wie Nr. 1.2
1.2. Düngung mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 15.10. bis 15.02. - auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. - auf Brachland verboten auf tief gefrorenem oder stark schneebedecktem Boden	
1.3. Lagern und Ausbringen von Klärschlamm und Fäkal-schlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
1.4. befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern ¹⁾	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5. Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche, Silosickersaft zu errichten oder erweitern ¹⁾	verboten		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre zu überprüfen
1.6. Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt. Lagern von Kalkdünger (mit Ausnahme von Schwarzkalk) ist auch ohne Abdeckung erlaubt
1.7. ortsfeste Anlagen zur Gär-futterbereitung zu errichten oder zu erweitern ¹⁾	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8. Gärfutterbereitung in orts-veränderlichen Anlagen	verboten		
1.9. Stallungen zu errichten, oder zu erweitern ¹⁾	verboten		verboten, ausgenommen die allgemein anerkannten Regeln der Technik für Güllebehälter ²⁾ und die besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen), Anhang 5 der VAWS ³⁾ werden auch für Stallungen eingehalten

¹⁾ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (JGS-Anlagen) der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung -VAWS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

²⁾ insbs. DIN 11622 und DabfStb-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“

³⁾ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAWS)

Qualitative Schutzzone	im Fas- sungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	I	II	III
1.10. Freilandtierhaltung im Sinne von Ziffer 1 der Anlage 2	verboten		verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im Wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird
1.11. Beweidung	verboten	verboten, mit Ausnahme des gelegentlichen Durchtriebes der Weideschafe auf dem Flurweg im Norden der Zone II. Diese Ausnahme gilt nur bei wirksamer Absperrung der Fläche südlich des Weges, welche zuverlässig gewährleistet, dass die Schafe nicht verteilt die Zone II durchlaufen können.	---
1.12. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten		verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden
1.13. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.14. Beregnung gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzter Flächen	verboten		verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet
1.15. Nasskonservierung von Rundholz	verboten		
1.16. Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.17. besondere Nutzungen im Sinne von Ziffer 2 der Anlage 2 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten		
1.18. landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19. Kahlschlag größer als 1.000 m² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne Ziffer 3 der Anlage 2	verboten		
1.20. Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	---	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	

Qualitative Schutzzone	im Fas- sungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	I	II	III
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nummern 3 bis 6 geregelt)			
2.1. Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbaue und Torfstiche unter Beachtung von Nr. 8.1	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2. Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten		
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1. Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2. Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.3. Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft: - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2	
3.4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten	verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist	
3.5. Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)	
3.6. Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten		
3.7. Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1. Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		

Qualitative Schutzzone	im Fas- sungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	I	II	III
4.2. Regen- und Mischwasser- entlastungsbauwerke zu er- richten oder zu erweitern	verboten		
4.3. Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und dichten Behältern	
4.4. Ausbringen von Abwasser	verboten		
4.5. Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Ab- wasser (einschließlich Kühl- wasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern unter Beachtung von Nr. 8.7	verboten		
4.6. Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen zur Versicke- rung über die belebte Bodenzone; verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer	
4.7. Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu er- weitern	verboten	verboten, ausgenommen Entwässerungs- anlagen, deren Dichtheit vor Inbetrieb- nahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird	
5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1. Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausge- nommen öffentli- che Feld- und Waldwege, be- schränkt- öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.1982 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2. Eisenbahnanlagen zu errich- ten oder zu erweitern	verboten		
5.3. zum Straßen-, Wege-, Ei- senbahn- und Wasserbau wassergefährdende aus- laug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprä- gniermittel u. a.) zu verwen- den	verboten		
5.4. Bade- und Zeltplätze einzu- richten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7	
5.5. Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 verboten für Tontaubenschießanlagen	
5.6. Sportveranstaltungen durch- zuführen	verboten	verboten für Großveranstaltungen außer- halb von Sportanlagen; verboten für Motorsport	

Qualitative Schutzzone	im Fas- sungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	I	II	III
5.7. Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8. Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9. Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		---
5.11. Untertage-Bergbau, Tunnelbauten unter Beachtung von Nr. 8.2	verboten		
5.12. Durchführen von Bohrungen unter Beachtung von Nr. 8.1	verboten Ausgenommen sind Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen durch den Unternehmensträger	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen Ausgenommen sind Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen durch den Unternehmensträger	
5.13. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		
5.14. Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15. Beregnung	verboten wie Nr. 1.14		
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1. Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten Ausgenommen sind Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen durch den Unternehmensträger		verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem durchschnittlichen Grundwasserhöchststand liegt Ausgenommen sind Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen durch den Unternehmensträger
6.2. Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		
7. Betreten			
7.1. Betreten	verboten		---

Quantitative Schutzzone	Innere Zone A	Außere Zone B
	A	B
8. Quantitative Schutzbelange		
8.1. Bodeneingriffe wie Bohrungen, Grabungen oder Erdaufschlüsse, unter Beachtung von Nr. 2.1 und 5.12	verboten Ausgenommen sind Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen durch den Unternehmensträger	verboten, sofern tiefer 3 m Ausgenommen sind Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen durch den Unternehmensträger
8.2. Obertage- oder Untertage-Bergbau, unter Beachtung von Nr. 5.11	verboten	
8.3. Sprengungen	verboten	verboten, sofern tiefer 2 m
8.4. Zutageleiten, Ableiten oder Zutagefördern von Grundwasser	verboten, außer durch die bestehende Heilquelle	
8.5. Absenken der Grundwasser- ober- oder Grundwasserdruckfläche - auch vorübergehend - gegenüber der natürlichen Grundwasser- ober- oder Grundwasserdruckfläche, Aufstauen und Umleiten des Grundwassers	verboten, außer durch die bestehende Heilquelle	
8.6. Einleiten von flüssigen Stoffen in den Untergrund	verboten, ausgenommen in tiefere, vom genutzten Grundwasserleiter geohydraulisch getrennte Grundwasserstockwerke zur Solegewinnung mit Wasser, das der Trinkwasserverordnung entspricht.	
8.7. Errichten und Betreiben von Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur nutzen (Wärmepumpen), unter Beachtung von Nr. 4.5	verboten	
8.8. Aufstauen oder Absenken oberirdischer Gewässer, wesentliche Umgestaltung der Gewässer	verboten	---
8.9. Großflächiges Versiegeln der Erdoberfläche	verboten	

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 sowie 8.1, 8.4 und 8.5 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der Heilwasserquelle, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Bei Überschneidung von qualitativen und quantitativen Schutzbelangen sind jeweils die strengeren Auflagen anzuwenden.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim in Kraft.

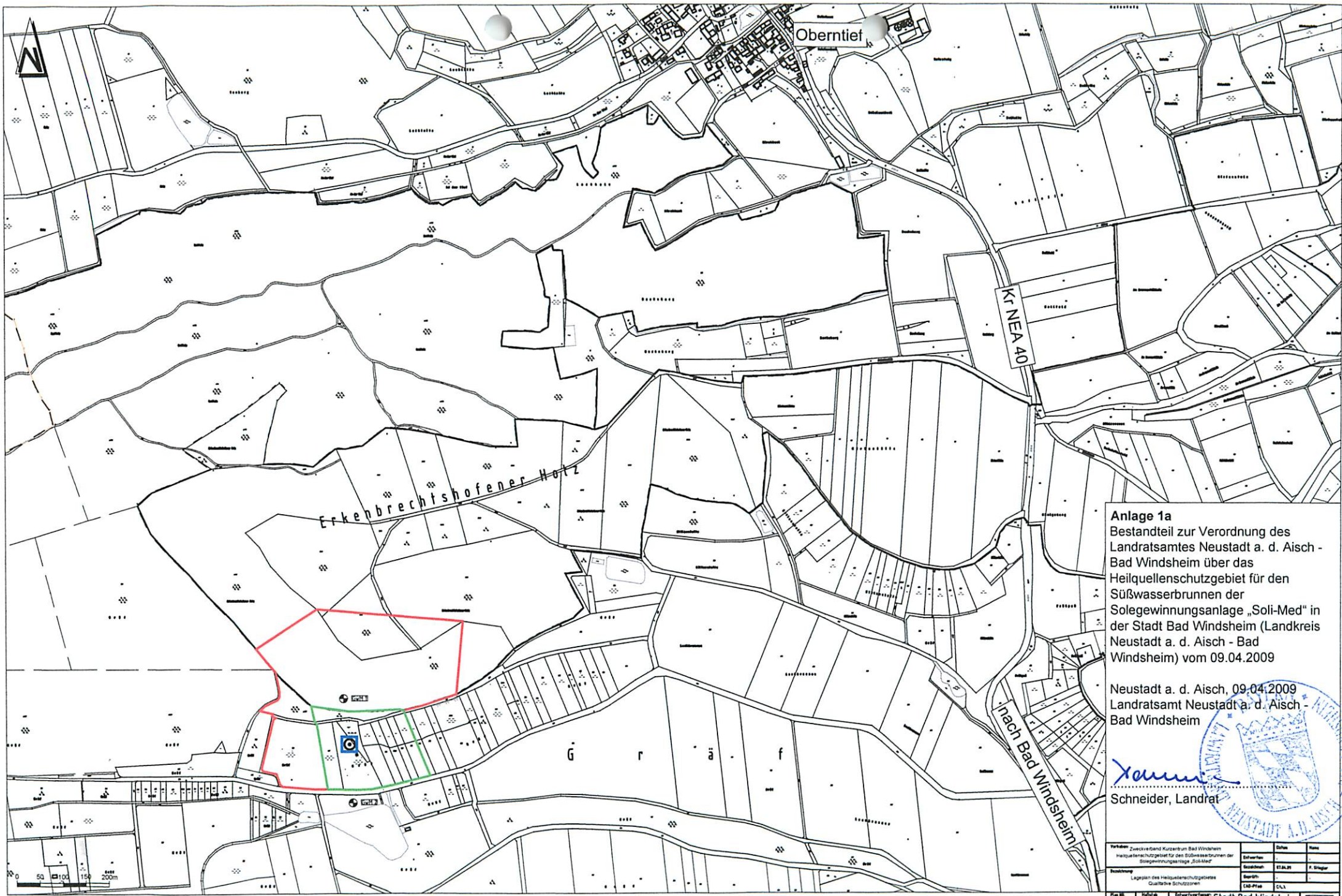
Neustadt a. d. Aisch, 09.04.2009

Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim



Schneider, Landrat





Anlage 1a
 Bestandteil zur Verordnung des
 Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch -
 Bad Windsheim über das
 Heilquellenschutzgebiet für den
 Süßwasserbrunnen der
 Solegewinnungsanlage „Soli-Med“ in
 der Stadt Bad Windsheim (Landkreis
 Neustadt a. d. Aisch - Bad
 Windsheim) vom 09.04.2009

Neustadt a. d. Aisch, 09.04.2009
 Landratsamt Neustadt a. d. Aisch -
 Bad Windsheim

Xamm
 Schneider, Landrat

Verfahren		Zweifachband Kutzertum Bad Windsheim Heilquellenschutzgebiet für den Süßwasserbrunnen der Solegewinnungsanlage „Soli-Med“		Datum	07.04.09	Name	P. Singer
Beschreibung		Legende des Heilquellenschutzgebietes Qualitative Schutzzone		Erstverfasser	Seidenhofer	Bearbeiter	Seidenhofer
Ausschnitt		Maßstab		Gezeichnet	CAD-Freigabe	Datum	
1.0		1:10000		Stadt Bad Windsheim		Marktplatz 1	
				91638 Bad Windsheim			

U 17.47 aus 19.7.2005 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und für diese Zeitdauer, falls die UStG 2008 (Umsatzsteuer nach § 1

Legende:

- GWMessstellen
- Oberlandhausbrunnen
- Schutzzone I
- Schutzzone II
- Schutzzone III

Anlage 2

Bestandteil zur Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim über das Heilquellenschutzgebiet für den Süßwasserbrunnen der Solegewinnungsanlage „Soli-Med“ in der Stadt Bad Windsheim (Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim) vom 09.04.2009

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 1

Ziff. 2: Freilandtierhaltung

Freilandtierhaltung liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal), auf einer bestimmten Freilandfläche aufhalten.

Ziff. 3: Besondere Nutzung

Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Ziff. 4: Dauergrünland

Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

Neustadt a. d. Aisch, 09.04.2009

Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim



Schneider, Landrat

